

# RICHTLINIEN

## der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

### über die Gewährung von

## Subventionen an ortsansässige Vereine, Freiwillige Feuerwehren sowie gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften und an sonstige Veranstalter

(erlassen durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya in der Sitzung am 09.12.2010)

### Präambel

Ziel dieser Richtlinie ist es, die ortsansässigen Vereine, Freiwilligen Feuerwehren und gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie Großveranstalter für Ihr Engagement bei der Durchführung von Veranstaltungen in der Stadt Waidhofen an der Thaya finanziell zu unterstützen.

### 1. Gegenstand der Subvention

Durchführung von Veranstaltungen in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, wofür nach den Bestimmungen der Verordnung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe in der derzeit gültigen Fassung eine Lustbarkeitsabgabe fällig wird.

### 2. Höhe der Subvention

Die Subventionen sind finanzielle Beiträge und werden wie folgt gewährt:

- 2.1. **Subvention an ortsansässige Vereine, Freiwillige Feuerwehren sowie gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften**  
Für die Durchführung von Veranstaltungen in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wird ein finanzieller Beitrag in Höhe von 67 % der fälligen Lustbarkeitsabgabe gewährt.
- 2.2. **Subvention an sonstige Veranstalter**  
Für die Durchführung von Veranstaltungen in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wird ein finanzieller Beitrag in folgender Höhe der fälligen Lustbarkeitsabgabe gewährt:  
33 % für Veranstaltungen von 301 - 700 Besuchern  
43 % für Veranstaltungen von 701 - 1000 Besuchern  
53 % für Veranstaltungen mit mehr als 1000 Besuchern

### **3. Abwicklung**

#### **3.1. Ortsansässige Vereine, Freiwillige Feuerwehren sowie gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften**

Die Abgabepflichtigen sind verpflichtet, bis zum 15. des der Durchführung der Veranstaltung nächstfolgenden Kalendermonates eine Lustbarkeitsabgabeerklärung in voller Höhe vorzulegen sowie ein Ansuchen um teilweise Rückerstattung bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya einzubringen. Die vom Veranstalter tatsächlich zu bezahlende Lustbarkeitsabgabe ergibt sich aus der Differenz zwischen fälliger Lustbarkeitsabgabe laut abgegebener Lustbarkeitsabgabeerklärung und des Subventionsbetrages laut Pkt. 2.1. gegenständlicher Richtlinien. Der Subventionsbetrag der Lustbarkeitsabgabe wird seitens der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya im Verrechnungswege verbucht.

#### **3.2. Sonstige Veranstalter**

Die Abgabepflichtigen sind verpflichtet, bis zum 15. des der Durchführung der Veranstaltung nächstfolgenden Kalendermonates eine Lustbarkeitsabgabeerklärung in voller Höhe vorzulegen sowie ein Ansuchen um teilweise Rückerstattung bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya einzubringen. Die vom Veranstalter tatsächlich zu bezahlende Lustbarkeitsabgabe ergibt sich aus der Differenz zwischen fälliger Lustbarkeitsabgabe laut abgegebener Lustbarkeitsabgabeerklärung und des Subventionsbetrages laut Pkt. 2.2. gegenständlicher Richtlinien. Der Subventionsbetrag der Lustbarkeitsabgabe wird seitens der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya im Verrechnungswege verbucht.

### **4. Genehmigung**

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 erfolgt die Genehmigung der Subventionsansuchen durch den Bürgermeister.

### **5. Rechtsanspruch**

Auf die in diesen Richtlinien vorgesehenen Subventionen besteht kein Rechtsanspruch und der Gemeinderat behält sich vor, diese Richtlinien abzuändern oder wieder aufzuheben.

### **6. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien über die Gewährung von Subventionen an ortsansässige Vereine, Freiwillige Feuerwehren sowie gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften und an sonstige Veranstalter treten mit Wirkung vom 1. Jänner 2011 in Kraft und setzen den Beschluss der Richtlinien über die Gewährung von Subventionen an ortsansässige Vereine, Freiwillige Feuerwehren sowie gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften und an sonstige Veranstalter vom 13. März 2008 außer Kraft.